



## Fragen und Antworten: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT)

Brüssel, 20. Juli 2021

### Allgemeines

#### Was schlägt die Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) vor?

Das heutige AML/CFT-Paket beinhaltet vier Gesetzgebungsvorschläge:

- eine **Verordnung zur Einrichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**[\[1\]](#) als dezentrale EU-Regulierungsagentur,
- eine **neue Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**[\[2\]](#), die unmittelbar gelten wird und unter anderem eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen enthält, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen (so genannte „Verpflichtete“),
- eine **Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**[\[3\]](#), die die bestehende EU-Richtlinie (Richtlinie 2015/849 in der geänderten Fassung) ersetzt und Bestimmungen enthält, die nicht für eine Verordnung geeignet sind, sondern in nationales Recht übertragen werden müssen, wie z. B. die Vorschriften über die nationalen Aufsichtsbehörden und die Zentralstellen der Mitgliedstaaten für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen („FIU“),
- eine Neufassung der **Geldtransfer-Verordnung von 2015**[\[4\]](#) (Verordnung 2015/847).

Zusammen bilden diese vier Vorschläge ein ehrgeiziges Maßnahmenpaket zur Modernisierung des EU-Systems für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie sollen ein robustes, zukunftsfähiges Durchsetzungssystem schaffen, das dazu beitragen wird, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union besser erkannt werden. Sie knüpfen an den Aktionsplan der Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 7. Mai 2020 an.

#### Warum ist dieses Paket notwendig?

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind eine ernsthafte Bedrohung, nicht nur für die Integrität der EU-Wirtschaft und des EU-Finanzsystems, sondern auch für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Nach Schätzungen von Europol steht rund 1 % des jährlichen BIP der EU mit verdächtigen Finanzaktivitäten in Zusammenhang. Im Juli 2019 nahm die Kommission nach Bekanntwerden mehrerer Geldwäsche-Vorfälle in der EU eine Mitteilung über eine bessere Umsetzung des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie vier Berichte zu verschiedenen Aspekten der AML/CFT-Politik an. Darin wurde die Wirksamkeit und Effizienz des aktuellen EU-Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersucht und Reformbedarf festgestellt.

#### Worauf stützt sich das Paket?

Am 7. Mai 2020 stellte die Kommission einen Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Darin wurden die Maßnahmen genannt, die die Kommission ergreifen will, um die einschlägigen EU-Vorschriften besser durchzusetzen, zu überwachen und zu koordinieren, wobei sechs Prioritäten gesetzt wurden:

1. Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des bestehenden EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
2. Schaffung eines einheitlichen EU-Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3. Einführung einer auf EU-Ebene angesiedelten Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
4. Einrichtung eines Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für die zentralen Meldestellen
5. Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Informationsaustausch auf EU-Ebene
6. Stärkung der internationalen Dimension des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Säulen 2, 3 und 4 des Aktionsplans erfordern gesetzgeberische Maßnahmen, die heute nun vorgeschlagen wurden.

### **Welche Probleme gibt es beim derzeitigen AML/CFT-System?**

Der derzeitige Rahmen wird durch eine Richtlinie abgesteckt, die in nationales Recht übertragen werden muss. Dies führt vielfach zu Verzögerungen bei der Umsetzung und Unterschieden zwischen den nationalen Vorschriften, was fragmentierte Ansätze innerhalb der EU zur Folge hat. Hinzu kommt, dass die bestehende Regelung nicht tief genug ins Detail geht, um ausreichende Konvergenz sicherzustellen. Zu guter Letzt wird die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen (FIU) auch dadurch behindert, dass es auf EU-Ebene keine zentrale Koordinierungsstelle gibt, was für ein voll funktionsfähiges System unerlässlich ist. Hier schafft der vorliegende Vorschlag nun Abhilfe.

### **Inwiefern erleichtern die neuen Vorschläge den Unternehmen die Compliance im Bereich Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung?**

Verpflichtete, die grenzüberschreitend tätig sind und direkt von der neuen Geldwäschebekämpfungsbehörde beaufsichtigt werden, haben den Vorteil, dass künftig nur eine Aufsichtsbehörde für sie zuständig sein wird und nicht mehr verschiedene nationale Aufsichtsbehörden, womit die Compliance leichter wird. Grenzübergreifend tätige Verpflichtete, die nicht der direkten Beaufsichtigung durch die neue Behörde unterliegen, werden immer noch von stärker harmonisierten Vorschriften und geringeren Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen profitieren. Allen Verpflichteten – auch solchen ohne grenzüberschreitende Tätigkeit – dürften die Verbesserungen bei der Aufsicht (dadurch, dass die EU-Behörde alle nationalen Aufsichtsbehörden auf den besten Standard bringen will) und beim Feedback der zentralen Meldestellen zugutekommen, das eine gezieltere Meldung von verdächtigen Transaktionen und Tätigkeiten ermöglichen wird.

### **EU-Geldwäschebekämpfungsbehörde (AMLA)**

#### **Welche Aufgaben soll die neue EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) übernehmen?**

Die AML/CFT-Behörde soll vor allem zwei Aufgaben erfüllen: Aufsicht im Bereich AML/CFT und Unterstützung der zentralen Meldestellen der EU.

Die AMLA soll im Zentrum eines integrierten Systems der nationalen AML/CFT-Aufsichtsbehörden stehen und die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit sicherstellen. Ziel sind konvergente Aufsichtspraktiken und eine gemeinsame Aufsichtskultur. Im Nichtfinanzsektor wird die Behörde eine Koordinierungsrolle übernehmen. Im Finanzsektor wird sie Finanzunternehmen, die einem besonders hohen Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, auch direkt beaufsichtigen. Was die zentralen Meldestellen angeht, wird die Behörde die Zusammenarbeit erleichtern, unter anderem indem sie Standards für das Meldewesen und den Informationsaustausch festlegt, gemeinsame operative Analysen unterstützt und das Hosting des zentralen Online-Systems FIU.net übernimmt.

#### **Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll die neue Behörde bekommen?**

Geplant ist, dass die Behörde rund 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommt. Davon werden rund 100 mit der direkten Beaufsichtigung bestimmter Verpflichteter beschäftigt sein. Sie werden in gemeinsamen Aufsichtsteams mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten.

## **Wie sollen Management und Beschlussfassung der neuen Behörde organisiert sein?**

Die Behörde soll eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Exekutivdirektor(in) bekommen. Der/die Exekutivdirektor(in) ist für die laufende Verwaltung der Behörde zuständig und übernimmt die administrative Verantwortung für den Haushaltsvollzug, die Ressourcen, das Personal und die Auftragsvergabe.

Der oder die Vorsitzende vertritt die Behörde nach außen und führt die beiden Leitungsorgane:

1. das Direktorium („Executive Board“), dem der/die Vorsitzende der Behörde und fünf unabhängige ständige Mitglieder angehören;
2. den Verwaltungsrat („General Board“), der in zwei unterschiedlichen Zusammensetzungen tagen kann: zum einen mit den Leiterinnen und Leitern der Geldwäsche-Aufsichtsbehörden und zum anderen mit den Leiterinnen und Leitern der zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten.

Der Verwaltungsrat beschließt sämtliche Regulierungsinstrumente. In seiner Aufsichts-Zusammensetzung kann der Verwaltungsrat auch Stellungnahmen zu Beschlüssen abgeben, die ein gemeinsames Aufsichtsteam in Bezug auf direkt beaufsichtigte Verpflichtete ausgearbeitet hat, bevor die Beschlüsse dann vom Direktorium endgültig erlassen werden.

Alle Beschlüsse, die sich an einzelne Verpflichtete oder gegebenenfalls an einzelne Aufsichtsbehörden richten, werden vom Direktorium getroffen. Das Direktorium fasst außerdem Beschlüsse zum Haushaltsentwurf und anderen Aspekten der praktischen Tätigkeit und Funktionsweise der Behörde. Bei Beschlüssen der letztgenannten Art ist die Kommission im Direktorium stimmberechtigt.

## **Wann soll die neue Behörde an den Start gehen?**

Die Behörde wird 2023 eingerichtet mit dem Ziel, dass sie 2024 den Großteil ihrer Tätigkeit aufnimmt, 2026 ihren gesamten Personalbestand aufgebaut hat und 2026 mit der direkten Beaufsichtigung bestimmter Hochrisiko-Institute beginnt. Die direkte Beaufsichtigung kann erst dann anlaufen, wenn das harmonisierte Regelwerk fertiggestellt und anwendbar ist.

## **Werden die nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen abgeschafft und durch die neue EU-Behörde ersetzt?**

Nein. Die nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen bleiben als zentrale Bestandteile des EU-Systems für die AML/CFT-Durchsetzung bestehen. Die EU-Behörde wird die nationalen Aufsichtsbehörden lediglich bei einigen wenigen grenzübergreifend tätigen Finanzunternehmen der höchsten Risikokategorie als Aufsichtsbehörde ablösen. Mit dem neuen Paket wird eine integrierte EU-Geldwäscheaufsicht geschaffen, bei der die nationalen Aufsichtsbehörden und die EU-Geldwäschebehörde aufs Engste zusammenarbeiten. Die Behörde wird auch entscheidende Unterstützung bei gemeinsamen Analysen der nationalen zentralen Meldestellen leisten, wird diese aber nicht ersetzen und selbst keine zentrale Meldestelle sein.

## **Welche Unternehmen wird die Behörde direkt beaufsichtigen und wie sieht diese Beaufsichtigung aus?**

Finanzinstitute, die der direkten Beaufsichtigung unterliegen, werden auf zweierlei Art bestimmt:

- Erstens sind es Verpflichtete des Finanzsektors, die in einem signifikanten Anteil von Mitgliedstaaten tätig sind und in mehreren dieser Mitgliedstaaten das höchste Risikoprofil aufweisen, die für die laufende direkte Beaufsichtigung durch die Behörde ausgewählt werden. Diese Auswahl erfolgt auf der Grundlage objektiver Kriterien, bei denen der Schwerpunkt auf Risikokategorisierung und auf grenzüberschreitenden Tätigkeiten liegt. Die Liste wird regelmäßig im Abstand von drei Jahren überprüft. Um Gleichheit und Fairness der Auswahl zu gewährleisten, wird die Methodik für die Risikokategorisierung von Unternehmen durch die nationalen Aufsichtsbehörden noch vor Treffen einer ersten Auswahl harmonisiert. Die erste Auswahl auf der Grundlage einer harmonisierten Methodik nimmt die AMLA im Jahr 2025 vor; die ausgewählten Unternehmen unterliegen dann ab 2026 der Aufsicht auf EU-Ebene.
- Zweitens kann die Behörde um einen Beschluss der Kommission ersuchen, durch den Verpflichtete ohne Heranziehung jeglicher Kriterien der direkten Aufsicht unterstellt werden. Dies kann der Fall sein, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein Unternehmen seine Pflichten hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung systematisch nicht

erfüllt und ein signifikantes Risiko entstehen kann, wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht in der Lage ist, schnell wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um solche Risiken nach Empfehlung der Behörde zu bewältigen.

Für die direkte Beaufsichtigung der Unternehmen sind gemeinsame Aufsichtsteams zuständig, die der Leitung der Behörde unterstehen und denen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden angehören. Dieses Modell basiert auf den Arbeitsmethoden des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EU für die Bankenaufsicht.

### **Wer bezahlt die Behörde?**

Sobald die Behörde die erforderliche Personalausstattung erreicht hat, wird sie zu 25 % aus dem EU-Haushalt und zu 75 % durch Finanzbeiträge von EU-Verpflichteten des Finanzsektors finanziert. Verpflichtete außerhalb des Finanzsektors müssen nicht zahlen, ebenso Verpflichtete des Finanzsektors, die nicht die einschlägigen Auswahlkriterien für die direkte Beaufsichtigung erfüllen. Die Methode für die Erstellung der Liste der Unternehmen, die Finanzbeiträge entrichten müssen, und für die Berechnung dieser Beiträge wird in einem delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt.

## **Einheitliches EU-Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

### **Was ist das „einheitliche EU-Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“?**

Der Begriff „einheitliches EU-Regelwerk“ bezeichnet einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich direkt anwendbarer Vorschriften und Anforderungen an Verpflichtete, die nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Vorschriften auf EU-Ebene werden tiefer ins Detail gehen als bisher und eine Reihe technischer Regulierungsstandards umfassen, die von der künftigen EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgearbeitet werden (z. B. Standards für die Sorgfaltspflicht). Die Mitgliedstaaten werden weiterhin auf konkrete Risiken reagieren können, indem sie beispielsweise auf nationaler Ebene zusätzliche Sektoren verpflichten, die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuwenden, wenn dies durch spezifische Risiken in diesem Mitgliedstaat gerechtfertigt ist.

### **Wer steht auf der Liste der Verpflichteten und wer wird aufgrund der neuen Vorschriften in die Liste aufgenommen?**

Die Verpflichteten müssen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, anwenden und jeden Verdacht den zentralen Meldestellen mitteilen.

Verpflichtete sind derzeit fast alle Finanzinstitute (Banken, Lebensversicherungsgesellschaften, Zahlungsdienstleister und Wertpapierfirmen) sowie verschiedene Arten von Unternehmen und Betreibern außerhalb des Finanzsektors, darunter Rechtsanwälte, Buchhalter, Immobilienmakler, Casinos und bestimmte Anbieter von Krypto-Dienstleistungen.

Die Liste der Verpflichteten, d. h. der Unternehmen, die den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, wird ergänzt um:

- alle Arten und Kategorien von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen. Damit werden die EU-Rechtsvorschriften an die einschlägigen FATF-Standards angeglichen;
- Crowdfunding-Dienstleister, die nicht in den Geltungsbereich der EU-Crowdfunding-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/1503 vom 7. Oktober 2020) fallen. Für Crowdfunding-Dienstleister, die in ihren Geltungsbereich fallen, bietet diese Verordnung bereits ausreichende Garantien;
- Hypothekarkreditvermittler und Verbraucherkreditgeber, die keine Finanzinstitute sind. Dadurch werden unter Anbetracht der Tatsache, dass Finanzinstitute bereits Verpflichtete sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter derselben Art von Dienstleistungen gewährleistet;
- Personen, die sich im Namen von Drittstaatsangehörigen für diese um eine Aufenthaltserlaubnis für ein EU-Land bemühen (Aufenthaltsregelung für Investoren). Dadurch

wird das Risiko gemindert, dass solche Systeme zum Waschen von Geld krimineller Herkunft von außerhalb der EU genutzt werden.

### **Was wird in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer und Register vorgeschlagen?**

Das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/849 eingeführt, um bei komplexen Unternehmensstrukturen für mehr Transparenz zu sorgen. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht.

Durch die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bereitstellung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer werden die EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geklärt und erweitert; dies gilt u. a. für das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers und die Anforderung, dass alle Gesellschaften und anderen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren müssen.

Die Vorschläge enthalten stärker detaillierte und harmonisierte Vorschriften zur Präzisierung der Arten von Informationen, die zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind. In den neuen Vorschriften werden juristische Personen und Trustees nicht nur dazu verpflichtet, die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen; sie müssen diese Informationen zudem nationalen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer melden. Bevollmächtigte Personen („Nominees“) müssen ihren Status mitteilen und die Personen angeben, in deren Namen sie tätig sind.

Eine weitere neue Verpflichtung betrifft juristische Personen aus Drittländern mit Verbindung zur EU, die ihre wirtschaftlichen Eigentümer in die EU-Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen lassen müssen. Die Daten für die Register dürfen dem Vorschlag zufolge weiterhin im Einklang mit nationalen Systemen erhoben werden; durch die harmonisierten Vorschriften werden jedoch die Angemessenheit, Genauigkeit und Aktualität der in den Registern enthaltenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer verbessert. Die für das nationale Register der wirtschaftlichen Eigentümer zuständigen Stellen erhalten mehr Befugnisse, um – auch mittels Kontrollen vor Ort – zu überprüfen, ob die dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelten Informationen präzise, angemessen und aktuell sind.

### **Welche Regelungen gelten für nominelle Anteilseigner und Direktoren?**

Bei Nominee-Strukturen ist es unter Umständen einfacher, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer zu verschleiern, da bevollmächtigte Personen („Nominees“) als Direktor oder Anteilseigner einer juristischen Person fungieren können, während nicht immer offengelegt wird, wer die bevollmächtigende Person ist. Daher enthält der Vorschlag neue Offenlegungspflichten für nominelle Anteilseigner und Direktoren.

### **Was wird in Bezug auf Bankkontoinformationen vorgeschlagen?**

Nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen die Mitgliedstaaten Register oder einschlägige Mechanismen für den Abruf von Informationen über Bankkonten und deren Inhaber einrichten. Nun schlägt die Kommission für diese nationalen Register oder Mechanismen die Einrichtung eines grenzübergreifenden Systems vor, damit zentrale Meldestellen auch Informationen aus anderen Mitgliedstaaten abrufen können. Vorausgegangen war eine umfassende Konsultation im Rahmen des [Pakets zur Geldwäschebekämpfung vom Juli 2019](#). Durch die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie über den Zugang zu Finanzinformationen wird sichergestellt, dass Strafverfolgungsbehörden auf das System, das die Bankkontenregister miteinander verbindet, zugreifen und dieses abfragen können. Die Strafverfolgungsbehörden können so rasch feststellen, ob ein Verdächtiger Bankkonten in anderen Mitgliedstaaten hält, wodurch Finanzermittlungen und die Einziehung von Vermögenswerten in grenzüberschreitenden Fällen einfacher gemacht werden. Die strengen Garantien der Richtlinie über den Zugang zu Finanzinformationen gelten ausnahmslos auch für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu Bankkontoinformationen.

### **Wann tritt das neue Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft?**

Die AMLA kann technische Standards erst dann ausarbeiten, wenn es sie gibt. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll Ende 2025 abgeschlossen sein und ab dann gelten. Um der AMLA genügend Zeit zu geben, ihren Betrieb aufzunehmen und das Regelwerk fertigzustellen, wurde beschlossen, dass der Geltungszeitraum des neuen Rechtsrahmens drei Jahre nach seiner Verabschiedung beginnt.

### **Was wird in Bezug auf Geldtransfers vorgeschlagen?**

Durch eine Änderung der EU-Verordnung über Geldtransfers aus dem Jahr 2015 (Verordnung 2015/847) soll deren Anwendungsbereich auf Transfers von Kryptowerten erweitert werden. Dies würde bedeuten, dass Anbieter von Krypto-Dienstleistungen analog zu den Verpflichtungen, denen Zahlungsdienstleister bei elektronischen Überweisungen unterliegen, bei jedem Transfer virtueller Vermögenswerte vollständige Informationen über Absender und Empfänger der Transfers aufnehmen müssen. Dahinter steht die gleiche Logik wie bei der ursprünglichen Verordnung, nämlich der Wunsch, für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Identität von Personen festzustellen, die Kryptowerte versenden und erhalten, mögliche verdächtige Transaktionen zu ermitteln und sie erforderlichenfalls zu blockieren. Da Kryptowerte zunehmend für Geldwäsche und andere kriminelle Zwecke genutzt werden, ist diese Änderung dringend erforderlich. Zudem werden dadurch die Rechtsvorschriften der EU an die wichtigsten Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ angeglichen.

Zusammenfassung: Das Regelwerk (Geldwäsche-Verordnung, Geldwäscherichtlinie und Neufassung der Verordnung über Geldtransfers)

Was ist neu?

Was wird sich ändern?

- Neue Sektoren werden in den Anwendungsbereich aufgenommen (Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, Akteure im Rahmen von Aufenthaltsregelungen)
- Risikobasierter Ansatz für Drittländer
- Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer von Nicht-EU-Unternehmen mit Verbindung zur EU
- Befugnisse der Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur Überprüfung von Informationen
- Offenlegungspflichten für nominelle Anteilseigner und Direktoren
- Harmonisiertes Konzept für die Meldung verdächtiger Tätigkeiten/Transaktionen
- Verbot von Inhaberaktien ohne Intermediär
- Begrenzung hoher Barzahlungen auf 10 000 EUR
- Vernetzung der Bankkontenregister
- Öffentliche Aufsicht in bestimmten Sektoren
- Gemeinsame Analysen der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen
- Aufsichtskollegien für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Kryptowerten
- Klarere Vorschriften für das Risikomanagement bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch im Hinblick auf Gruppen und Netzwerke
- Harmonisierte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
- Harmonisiertes Konzept für die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer
- Mindestvorgaben für Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, zu denen alle zentralen Meldestellen Zugang haben sollten
- Klärung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden
- Bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden

## **Vollständige Anwendung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Krypto-Sektor**

### **Wie stellt die Kommission sicher, dass künftig auch der Krypto-Sektor den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt?**

Die Anwendung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung auf den Krypto-Sektor ist vor dem Hintergrund des jüngsten Pakets der Kommission zur Digitalisierung des Finanzsektors zu betrachten. Ein erster Schritt zur Aktualisierung des entsprechenden EU-Rechtsrahmens wird in der Annahme der [Verordnung über Märkte für Kryptowerte](#) bestehen, in der Anforderungen für EU-

Emittenten von Kryptowerten sowie für Krypto-Dienstleister, die eine Zulassung für die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Binnenmarkt beantragen möchten, festgelegt werden. Darüber hinaus werden mit der Verordnung Definitionen der Begriffe „Kryptowert“ und „Anbieter von Krypto-Dienstleistungen“ eingeführt, die ein breites Spektrum von Tätigkeiten abdecken, das den Anforderungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) entspricht bzw. sogar noch weiter gefasst ist. Außerdem werden Anbietern solcher Krypto-Dienstleistungen mit der Verordnung über Märkte für Kryptowerte Anforderungen auferlegt, wonach sie über eine Zulassung verfügen und ihre Leitungsorgane die einschlägigen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen müssen.

Mit den neuen Vorschlägen zum Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird der Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie, der aktuell bereits den Tausch von Kryptowerten gegen Fiatgeld umfasst, an die von der Verordnung über Märkte für Kryptowerte abgedeckten Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf den Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte, angeglichen. Die Möglichkeit, ein anonymes Kryptowerte-Konto zu eröffnen oder zu nutzen, ist nach den vorgeschlagenen Vorschriften nicht vorgesehen. Den Mitgliedstaaten werden gleichzeitig umfassendere Möglichkeiten eingeräumt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Anbieter von Krypto-Dienstleistungen mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat zur Benennung einer zentralen Anlaufstelle zu verpflichten (wie dies bei E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern bereits der Fall ist).

Die Kommission schlägt ferner vor, dass alle an der Übertragung von Kryptowerten beteiligten Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet werden, Daten zu den Originatoren und Begünstigten der mit ihrer Beteiligung durchgeführten Übertragungen virtueller Vermögenswerte oder von Kryptowerten zu erheben und zugänglich zu machen. Umgesetzt wird dies im Wege einer Änderung der 2015 verabschiedeten Verordnung über Geldtransfers (Verordnung (EU) 2015/847). Diese neuen Vorschriften werden zu erheblichen Verbesserungen bei der Überwachung der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen führen und die Umsetzung der in den FATF-Empfehlungen vorgesehenen einschlägigen Maßnahmen gewährleisten.

### **Wie stellt die Kommission sicher, dass sich die Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Krypto-Sektor nicht innovationshemmend auswirken wird?**

Mehrere Strafverfolgungsbehörden gaben an, dass die von [Kryptowerten ausgehenden Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit 2019 vor dem Hintergrund der wachsenden Märkte für Kryptowerte zugenommen haben](#). Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, E-Geld-Emittenten und Zahlungsinstitute sind diesen Risiken am stärksten ausgesetzt. Die Vorschläge wurden so konzipiert, dass die Bewältigung dieser Risiken auf der einen und die Einhaltung internationaler Normen auf der anderen Seite in ausgewogenem Maße vereinbart werden können, ohne dass es dabei zu übermäßigen Beeinträchtigungen für die Industrie käme. Vielmehr werden die Vorschläge sogar zur Entwicklung der Krypto-Branche in der EU beitragen, da diese von einem aktualisierten und EU-weit harmonisierten Rechtsrahmen profitiert.

## **Digitale Identifizierung**

### **Was tut die Kommission, um die Fernidentifizierung zu stärken?**

Digitale Identifizierungslösungen sind für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen unerlässlich, um sicher auf digitale Dienste zugreifen zu können. Sie stellen einen wichtigen Schritt in Richtung eines digitalen Finanzwesens und einer besseren Nutzung der Möglichkeiten des Binnenmarkts dar.

Wie in der Strategie für ein digitales Finanzwesen angekündigt, arbeitet die Europäische Kommission daran, einen soliden Rechtsrahmen für interoperabel nutzbare digitale Identifizierungslösungen zu schaffen, um Kunden einen schnellen und einfachen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu ermöglichen. Dies schließt auch die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung von Ferngeschäftsbeziehungen mit Kunden in der gesamten EU gemäß dem risikobasierten Konzept für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein. Die Vorschläge für den Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten, da sie für einheitliche Anforderungen an die Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität sorgen und somit eine einfachere Nutzung digitaler Identifizierungslösungen und umfangreichere grenzüberschreitende Operationen ermöglichen werden. Darüber hinaus enthalten die Vorschläge im Rahmen technischer Standards nähere Ausführungen zu bestimmten Aspekten bezüglich detaillierter Identifizierungs- und Authentifizierungselemente für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen. Dies soll es erleichtern, die

Identität von Kunden festzustellen und zu überprüfen und ihre Zugangsdaten in vertraulicher und sicherer Weise zu prüfen.

Die Änderungen am Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden gänzlich mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Rahmen für eine europäische digitale Identität vereinbar sein, der den bestehenden Rahmen für die elektronische Identifizierung erheblich verbessern und zur Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Nutzung digitaler Identitäten im Finanzsektor beitragen wird.

## **Bargeldtransaktionen**

### **Was schlägt die Kommission in Bezug auf Bargeld vor?**

Aufgrund seiner schwierigen Rückverfolgbarkeit ist Bargeld nach wie vor ein bevorzugtes Zahlungsmittel von Straftätern. Durch umfangreiche Bargeld-Kaufgeschäfte können illegal erlangte Erträge in die Realwirtschaft gelangen. Dem von höheren Bargeldbeträgen ausgehenden Risiko tragen die aktuellen EU-Vorschriften bereits Rechnung, da alle Wirtschaftsbeteiligten, die mit Waren handeln und Barzahlungen über 10 000 EUR erhalten, zur Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet sind; gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Maßnahmen einzuführen. Zwei Drittel der Mitgliedstaaten sind bereits über die EU-Vorschriften hinausgegangen und haben Höchstgrenzen für große Bargeldtransaktionen festgelegt, wobei das Spektrum von 500 EUR in Griechenland bis knapp über 10 000 EUR in Tschechien reicht.

Die Kommission schlägt daher vor, auf EU-Ebene für größere Bargeldtransaktionen eine Höchstgrenze von 10 000 EUR einzuführen, wobei es den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen soll, auf nationaler Ebene niedrigere Obergrenzen beizubehalten.

Durch eine solche Obergrenze werden Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU erheblich erschwert und gleichzeitig der Status des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel gewahrt. Ferner werden Mechanismen vorgeschlagen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bürgerinnen und Bürger durch eine solche Maßnahme nicht vom Finanzsystem ausgeschlossen werden.

## **Drittlandspolitik und Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung außerhalb der Union**

### ***Was schlägt die Kommission in Bezug auf Drittländer und Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung außerhalb der EU vor?***

Im Hinblick auf Drittländer schlägt die Kommission ein überarbeitetes Konzept vor, mit dem sichergestellt werden soll, dass externe Bedrohungen für das Finanzsystem der Union wirksam eingedämmt werden; zu diesem Zweck sollen ein einheitlicher Ansatz auf EU-Ebene eingeführt und mehr Granularität und Verhältnismäßigkeit bei der risikoorientierten Bestimmung der Folgen einer Aufnahme in die Liste gewährleistet werden.

Der Vorschlag der Kommission für ein solches Konzept basiert auf folgenden Elementen:

- Die Kommission wird Drittländer entweder unter Berücksichtigung der öffentlichen Feststellungen der zuständigen internationalen Standardsetzerin (FATF) oder auf der Grundlage eigener Bewertungen ermitteln. Auf diese Weise von der Kommission ermittelte Drittländer können in zwei unterschiedliche Kategorien fallen und werden entsprechenden Behandlungen unterworfen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko für das Finanzsystem der Union stehen: i) Drittländer, für die länderspezifische verstärkte Sorgfaltspflichten gelten, und ii) Drittländer, die sämtlichen verstärkten Sorgfaltspflichten sowie zusätzlichen länderspezifischen Gegenmaßnahmen unterliegen.
- Grundsätzlich werden Drittländer, für die die FATF einen „Aufruf zur Handlung“ ausgegeben hat, von der Kommission als Drittländer mit hohem Risiko eingestuft (schwarze Liste). Da ihre jeweiligen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor schwerwiegende strategische Mängel aufweisen, werden sie sämtlichen verstärkten Sorgfaltspflichten sowie länderspezifischen Gegenmaßnahmen unterliegen, mit denen die Bedrohungen in angemessener Weise gemindert werden.
- Drittländer, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel im Hinblick auf die Einhaltung aufweisen und die von der FATF als „Länder unter verstärkter Überwachung“ erachtet werden, werden grundsätzlich durch die Kommission

ermittelt und unterliegen länderspezifischen verstärkten Sorgfaltspflichten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen (graue Liste).

- Die Kommission kann außerdem Drittländer ermitteln, die zwar nicht in der Liste der FATF aufgeführt sind, von denen jedoch eine spezifische Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgeht und die – je nach Grad der Bedrohung – entweder länderspezifischen verstärkten Sorgfaltspflichten oder gegebenenfalls sämtlichen verstärkten Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen unterliegen werden. Bei der Bewertung des von diesen Drittländern ausgehenden Bedrohungsgrads kann sich die Kommission auf das technische Fachwissen der Geldwäschebekämpfungsbehörde (AMLA) stützen.

### **Wird mit dieser Strategie wirksamer gegen von Drittländern ausgehende Risiken vorgegangen?**

Die von der Kommission vorgeschlagene überarbeitete Strategie wird wirksamer sein, da sie ein einheitliches Vorgehen auf EU-Ebene vorsieht und mehr Granularität bei der risikoorientierten Bestimmung der Maßnahmen der EU zur Minderung externer Bedrohungen gewährleistet. Dies wiederum wird für mehr Klarheit, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber Drittländern sorgen:

- Mit der Harmonisierung der Risikominderungsmaßnahmen auf EU-Ebene wird sichergestellt, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts wirksam durch einen soliden Rahmen geschützt wird, der unmittelbar für alle Verpflichteten in der EU gilt und Divergenzen auf Ebene der Mitgliedstaaten vermeidet, die ansonsten ein Risiko für das gesamte Finanzsystem der Union darstellen würden. Angesichts der Möglichkeiten zur Kalibrierung der Risikominderungsmaßnahmen gemäß den von Drittländern ausgehenden spezifischen Risiken kann sich der vorgeschlagene Rahmen an das schnelllebige und komplexe internationale Umfeld mit sich stetig verändernden Risiken anpassen und gleichzeitig die Durchführung passgenauer, auf das jeweilige Risikoniveau abgestimmter Maßnahmen gewährleisten.
- Schließlich wird die Geldwäschebekämpfungsbehörde spezifische Risiken, Trends und Methoden, denen das Finanzsystem der Union ausgesetzt ist, überwachen und sich mit Verpflichteten in der Union über externe Bedrohungen austauschen. Sie wird Leitlinien annehmen, in denen externe Bedrohungen näher definiert werden, und Verpflichtete diesbezüglich regelmäßig informieren.

### **Wann wird diese neue Strategie umgesetzt?**

Die Strategie wird umgesetzt, sobald der neue Rechtsrahmen in Kraft tritt (d. h. drei Jahre nach seiner Annahme). Bis dahin gilt der aktuelle Rechtsrahmen.

### **Wird die Kommission weiterhin eigene Bewertungen von Drittländern durchführen?**

Ja. Die Kommission wird weiterhin eigene Bewertungen durchführen, um sicherzustellen, dass von Drittländern ausgehende Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die spezifische Bedrohungen für das Finanzsystem der Union darstellen, umfassend und angemessen berücksichtigt werden.

### **Welche Folgen hat eine Aufnahme in die Liste?**

Die Folgen einer Aufnahme in die Liste werden dem jeweiligen Risikoniveau angemessen sein. So können die von der Kommission ermittelten Drittländer unter zwei unterschiedliche Kategorien fallen, die mit jeweils anderen Folgen verbunden sein werden:

- Länderspezifische verstärkte Sorgfaltspflichten, die auf EU-Ebene harmonisiert werden, werden gegenüber Drittländern angewendet, die von der Kommission entweder auf der Grundlage eigener Bewertungen oder deshalb als solche ermittelt wurden, da sie – aufgrund von Mängeln im Hinblick auf die Einhaltung ihrer nationalen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – von der FATF als „Länder unter verstärkter Überwachung“ erachtet werden (graue Liste).
- Das gesamte Paket an verstärkten Sorgfaltspflichten sowie zusätzliche länderspezifische Gegenmaßnahmen, die auf EU-Ebene harmonisiert werden, werden gegenüber Drittländern

angewendet, die von der Kommission entweder auf der Grundlage eigener Bewertungen oder deshalb als solche ermittelt wurden, da die FATF für sie einen „Aufruf zur Handlung“ ausgegeben hat (schwarze Liste). Dass in diesen Fällen schwerwiegendere Folgen zu erwarten sind, wird durch den von solchen Drittländern ausgehenden höheren Bedrohungsgrad gerechtfertigt, der eine wirksame, kohärente und einheitliche Reaktion auf Unionsebene erfordert.

Darüber hinaus wird die Geldwäschebekämpfungsbehörde globale Risiken, Trends und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, die über die länderspezifische Dimension hinausgehen. Sie wird ferner Leitlinien herausgeben, um Verpflichtete regelmäßig über diese Risiken aufzuklären, damit diese sich der Entwicklung der globalen Lage bewusst sind.

## Weitere Informationen

[Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#)

[Vorschlag für zentrale Bankkontenregister](#)

[Pressemitteilung](#)

[Factsheet](#)

[\[1\]](#) COM(2021) 421

[\[2\]](#) COM(2021) 420

[\[3\]](#) COM(2021) 423

[\[4\]](#) COM(2021) 422

QANDA/21/3689

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Aikaterini APOSTOLA](#) (+32 2 298 76 24)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)